

RS OGH 1998/2/24 1Ob319/97m, 2Ob208/98x, 7Ob132/00p, 2Ob220/00t, 3Ob168/00b, 7Ob127/01d, 7Ob291/02y,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

EuGVÜ Art5 Z3

LGVÜ Art5 Z3

LGVÜ II 2007 Art5 Z3

Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art5 Nr3

EUGVVO 2012 Art7 Nr2

Rechtssatz

Diese Zuständigkeitsnorm bezieht sich auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird, die nicht an einen "Vertrag" im Sinn des Art 5 Z 1 LGVÜ anknüpft. Der Kläger hat darzutun, dass er durch Tun oder Unterlassen des Beklagten einen Schaden erlitten hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 319/97m
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 319/97m
Veröff: SZ 71/31
- 2 Ob 208/98x
Entscheidungstext OGH 10.09.1998 2 Ob 208/98x
nur: Diese Zuständigkeitsnorm bezieht sich auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird, die nicht an einen "Vertrag" im Sinn des Art 5 Z 1 LGVÜ anknüpft. (T1)
- 7 Ob 132/00p
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 132/00p
nur T1; Beisatz: Unter Art 5 Z 3 LGVÜ fallen zum Beispiel Straßenverkehrsunfälle, Umweltbeeinträchtigungen, Schädigungen durch fehlerhafte Produkte und Schutzgesetzverstöße, auch reine Produkthaftungsansprüche. (T2)
Beisatz: Die vertraglichen Beziehungen bilden die Grenze. Klagen, die auf Verletzung von vertraglichen Pflichten gestützt werden, fallen nicht unter Art 5 Nr 3. Der EuGH stellt darauf ab, ob die Pflichten, aus deren Verletzung der deliktische Schadenersatzanspruch hergeleitet wird, in einem so engen Zusammenhang mit einem Vertrag stehen, dass dieses vertragliche Element ganz im Vordergrund steht und auch den Charakter des deliktischen Rechtsverhältnisses ganz entscheidend prägt. In solchen Fällen ist Art 5 Nr 3 unanwendbar. (T3)

Veröff: SZ 73/106

- 2 Ob 220/00t
Entscheidungstext OGH 14.09.2000 2 Ob 220/00t
nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3 nur: Die vertraglichen Beziehungen bilden die Grenze. Klagen, die auf Verletzung von vertraglichen Pflichten gestützt werden, fallen nicht unter Art 5 Nr 3. (T4)
- 3 Ob 168/00b
Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 168/00b
Vgl auch; nur T1
- 7 Ob 127/01d
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 127/01d
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 7 Ob 291/02y
Entscheidungstext OGH 29.01.2003 7 Ob 291/02y
Auch; nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Unter Art 5 Z 3 EuGVÜ/LGVÜ fallen unterschiedliche "Deliktstypen" wie Straßenverkehrsunfälle, Umweltbeeinträchtigungen, Kartellverstöße, unlauterer Wettbewerb, Verletzung von Immaterialgüterrechten udgl. (T5)
Beisatz: Bei einem "Vertrag" im Sinne des Art 5 Z 1 EuGVÜ/LGVÜ muss es sich um einen Vertrag zwischen den Streitparteien handeln. (T6)
Veröff: SZ 2003/11
- 7 Ob 189/03z
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 189/03z
Auch; Beisatz: Der Begriff der unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, bezieht sich im Sinne von Art 5 Nr 3 EuGVÜ nach ständiger Rechtsprechung des EuGH auf alle nicht an einen Vertrag im Sinne von Art 5 Nr 1 EuGVÜ anknüpfenden Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird. (T7)
- 5 Ob 188/03p
Entscheidungstext OGH 29.06.2004 5 Ob 188/03p
Beisatz: Der Gerichtsstand für Deliktssklagen bestimmt sich immer nach dem Ort, an dem es zu einem direkten Eingriff in das Rechtsgut des Geschädigten kommt. (T8)
Beisatz: Hier: Art 5 Z 3 EuGVVO. (T9)
- 7 Nc 45/04h
Entscheidungstext OGH 04.10.2004 7 Nc 45/04h
Vgl; Beis wie T9
- 9 Ob 2/05t
Entscheidungstext OGH 23.02.2005 9 Ob 2/05t
nur T1; Beis wie T3; Beis wie T9; Beisatz: In Fällen, in denen die geltend gemachte Schadenshaftung an einen Vertrag anknüpfte, wurde demgemäß der Gerichtsstand des Art 5 Nr 3 EuGVVO vom Obersten Gerichtshof auch dann verneint, wenn sich der Kläger auf die Verletzung eines strafgesetzlichen Tatbestands berufen hat. (T10)
- 2 Ob 106/04h
Entscheidungstext OGH 20.02.2006 2 Ob 106/04h
Auch; Beisatz: Die Bestimmung ist nicht auf Personen- und Sachschäden beschränkt. Sie erfasst auch Ansprüche auf den Ersatz reiner Vermögensschäden, etwa aufgrund von culpa in contrahendo oder aufgrund deliktischen Verhaltens des Organs eines insolventen Vertragspartners. (T11)
- 5 Ob 49/06a
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 49/06a
Vgl; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis wie T3; Beisatz: Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung können nicht beim Gerichtsstand für Deliktssklagen geltend gemacht werden. (T12)
- 4 Ob 174/06a
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 174/06a
Auch; nur T1; Beis wie T12; Beisatz: Für die gleichlautende Bestimmung des Art 5 Nr 3 EuGVVO kann nichts anderes gelten. (T13) Veröff: SZ 2006/156

- 4 Nc 3/08s
Entscheidungstext OGH 20.02.2008 4 Nc 3/08s
nur T1; Beis wie T5
- 6 Ob 133/08i
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 133/08i
Vgl; Beisatz: Der zwischen der beklagten Partei und der Leasingnehmerin der Klägerin abgeschlossene
Wartungsvertrag vermag einen vertraglichen Anspruch der klagenden Partei gegen die beklagte Partei im Sinne
des Art 5 EuGVVO nicht zu begründen. (T14) Beisatz: Durch den nach den Klagsbehauptungen von der beklagten
Partei verschuldeten Flugzeugabsturz wurde in das Eigentumsrecht der klagenden Partei, mithin ein absolut
geschütztes Rechtsgut, eingegriffen. (T15)
- 4 Ob 203/08v
Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 203/08v
Vgl auch; Beisatz: Der Begriff des schädigenden Ereignisses in Art 5 Nr 3 EuGVVO ist weit zu verstehen. Er erfasst
im Bereich des Verbraucherschutzes unter anderem Angriffe auf die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats durch
die Verwendung missbräuchlicher Klauseln, deren Verhinderung die Aufgabe von klagebefugten Verbänden ist.
(T16)
Beisatz: Hier: Klage der Bundesarbeitskammer gegen das Erwecken eines unrichtigen Eindrucks über die
Unentgeltlichkeit der im Internetauftritt der Beklagten angebotenen Dienste und gegen das dortige Fehlen
gesetzlich vorgesehener Informationen jeweils im Geschäftsverkehr mit in Österreich ansässigen Kunden: Damit
liegt ein „Angriff“ auf die österreichische Rechtsordnung vor. Auf welchem technischen Weg dieser „Angriff“
erfolgt, ist unerheblich. (T17)
- 12 Os 135/07f
Entscheidungstext OGH 15.01.2009 12 Os 135/07f
Vgl; Beisatz: Anspruch auf Urteilsveröffentlichung nach § 34 MedienG. Die Entscheidung nach § 34 Abs 4 MedienG
ist eine Entscheidung zivilrechtlicher Art im Sinn der EuGVVO. (T18)
Beisatz: Die Urteilsveröffentlichung ist gemäß § 34 Abs 4 letzter Satz MedienG im Wege der Verhängung von
Geldbußen gemäß § 20 MedienG auch gegenüber ausländischen Medien, soweit sie in territorialer Hinsicht unter
das Regime der EuGVVO fallen, durchsetzbar. (T19)
- 6 Nc 17/10t
Entscheidungstext OGH 30.08.2010 6 Nc 17/10t
Vgl auch; Beisatz: Art 5 Nr 3 EuGVVO ist auf Klagen aufgrund einer Ehrenbeleidigung einschließlich der
Geltendmachung von Gegendarstellungen der grenzüberschreitenden Veröffentlichungen anzuwenden. Der
Kläger kann daher seine Klage bei dem Gericht einbringen, wo der Empfänger der inkriminierten Mitteilungen
seinen Sitz hat. (T20)
- 4 Ob 2/12s
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 2/12s
Auch
- 4 Ob 33/12z
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 33/12z
Vgl auch; Beisatz: Für die Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGVVO ist es grundsätzlich bedeutungslos, wo der Kläger
seinen (Wohn?)Sitz hat. (T21)
- 6 Ob 145/12k
Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 145/12k
Vgl; Beis wie T20 nur: Art 5 Nr 3 EuGVVO ist auch auf Klagen aufgrund einer Ehrenbeleidigung einschließlich der
Geltendmachung von Gegendarstellungen bei grenzüberschreitenden Veröffentlichungen anzuwenden. (T22)
- 6 Ob 137/15p
Entscheidungstext OGH 31.08.2015 6 Ob 137/15p
Beis wie T3; Beis wie T7; Beisatz: Ob das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen
angesehen werden kann, richtet sich ebenso nach den Umständen des Einzelfalls wie die Ermittlung des
konkreten Vertragsgegenstands. (T23)
- 1 Ob 237/15g

Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 237/15g

Auch; nur T1; Beisatz: Die Zuhilfenahme gerichtlich vorgesehener Instrumente zur Durchsetzung einer vermeintlich zustehenden Forderung ist zulässig ? keine unerlaubte Handlung iSd § 5 Nr 3 LGVÜ 2007. (T24)

Beisatz: Die bloße Aufforderung einer Partei eine Forderung zu begleichen, ist ohne Hinzutreten weiterer Umstände, die eine unerlaubte Handlung bzw einen Eingriff in eine rechtlich geschützte Position nahelegen, keine unerlaubte Handlung iSd Art 5 Nr 3 LGVÜ II 2007. (T25)

- 4 Ob 137/16z

Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 137/16z

Auch; Beis wie T8

- 8 Ob 50/17m

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 50/17m

Vgl auch; Beisatz: Bei Ansprüchen aus der Prospekthaftung oder der Verletzung gesetzlicher Informationspflichten handelt es sich um deliktische Ansprüche iSd Art 5 Nr 3 EuGVVO 2001. (T26)

Beisatz: Werden in einer Klage sowohl vertragliche als auch deliktische Ansprüche geltend gemacht, ist die internationale Zuständigkeit für die einzelnen Ansprüche jeweils gesondert zu prüfen. (T27)

- 8 Ob 62/17a

Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 62/17a

Vgl auch; Beis wie T26; Beis wie T27

- 8 Ob 99/17t

Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 99/17t

Beis wie T3

- 3 Ob 185/18d

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 3 Ob 185/18d

Auch; Beis wie T3

- 4 Ob 185/18m

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 185/18m

Auch; Beis wie T3; Beis wie T8; Beis wie T26; Beis wie T27

- 10 Ob 80/18i

Entscheidungstext OGH 20.11.2018 10 Ob 80/18i

Auch; Beis wie T3

- 8 Ob 75/18i

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 75/18i

Auch; Beis wie T6

- 5 Ob 240/18g

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 5 Ob 240/18g

Beis wie T8; Beis wie T11; Beis wie T26

- 9 Ob 8/19w

Entscheidungstext OGH 28.03.2019 9 Ob 8/19w

Beis wie T8; Beis wie T11; Beis wie T26

- 10 Ob 36/19w

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 10 Ob 36/19w

Beis wie T8; Beis wie T11; Beis wie T26

- 8 Ob 30/19y

Entscheidungstext OGH 29.04.2019 8 Ob 30/19y

Auch

- 4 Ob 173/19y

Entscheidungstext OGH 26.11.2019 4 Ob 173/19y

Vgl; Beis wie T12; Beisatz: Angesichts des – sich vom Schutz von Persönlichkeitsrechten unterscheidenden – strikt territorialen Schutzes von Urheberrechten und vor dem Hintergrund des hier in Anspruch genommenen beschränkten Schutzes nur in Österreich besteht kein Anlass, die insofern nicht einschlägige Entscheidung C? 194/16, Bolagsupplysningen, auch auf urheberrechtliche Unterlassungsansprüche anzuwenden. Vielmehr ist für

solche Ansprüche der durch C?170/12, Pinckney, und C?441/13, Hejduk, definierte (beschränkte) Erfolgsort als zuständigkeitsbegründend nach Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 zuzulassen, zumal es insoweit keine Gerichte mit umfassender Kognitionsbefugnis über Unterlassungsbegehren mit weltumspannender Tragweite gibt. (T28)

- 5 Ob 193/20y

Entscheidungstext OGH 31.05.2021 5 Ob 193/20y

nur T1; Beis wie T7; Beis wie T25

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109739

Im RIS seit

26.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at